

Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung)

vom 28. Mai 2009¹

Die Schulgemeinden von Nidwalden,
gestützt auf Art. 23 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)²,
vereinbaren:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Entlöhnung des Lehrpersonals der Gemeindeschulen.

Art. 2 Lehrpersonalkommission

¹ Die Lehrpersonalkommission berät die Schulpräsidentenkonferenz in Entlöhnungs- und Personalfragen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal jährlich.

² Sie besteht aus drei Delegierten der Schulgemeinden und drei Delegierten der Lehrerschaft; die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungsdirektion gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Das Personalamt der kantonalen Verwaltung ist an den Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.

³ Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Bildungsdirektion geführt.

Art. 3 Lohnsystem

¹ Die Entlöhnung des Lehrpersonals erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung³ einschliesslich der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung)⁴.

² Die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder wird im Anhang festgelegt.

Art. 4 ...⁶

Art. 5 Lohnfestsetzung

¹ Das Personalamt der kantonalen Verwaltung berechnet die individuellen Lohnvorschläge aufgrund der ihm mitgeteilten Angaben.

² Die Lohnvorschläge werden den Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt. Der Arbeitgeber setzt gestützt auf die Lohnvorschläge den individuellen Lohn fest. Er kann dabei ausnahmsweise die Lohnvorschläge verändern, ist jedoch an die zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.

³ Der individuell festgesetzte Lohn ist der Lehrperson schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung vom 18. Oktober 2000⁵ wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Annahme durch die Mehrheit der Schulgemeinden, vertreten durch die Schulräte, sowie nach erfolgter Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Schulräte der Schulgemeinden haben der Entlöhnungsvereinbarung wie folgt zugestimmt:

Schulrat Stansstad	Beschluss vom 08. Juni 2009
Schulrat Ennetbürgen	Beschluss vom 09. Juni 2009
Schulrat Wolfenschiessen	Beschluss vom 09. Juni 2009
Schulrat Ennetmoos	Beschluss vom 17. Juni 2009
Schulrat Buochs	Beschluss vom 23. Juni 2009
Schulrat Beckenried	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Dallenwil	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Hergiswil	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Oberdorf	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Stans	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Emmetten	Beschluss vom 19. August 2009

Vom Regierungsrat Nidwalden an der Sitzung vom 27. August 2009 mit Beschluss Nr. 559 genehmigt und für alle Schulgemeinden mit Wirkung ab 1. August 2009 verbindlich erklärt.

¹ A 2009, 1567

² NG 311.1

³ NG 165

⁴ NG 165.117

⁵ A 2000, 1679

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Schulgemeinden beziehungsweise politischen Gemeinden von Nidwalden vom 22. September 2015, vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am 11. November 2015, A 2015, 1834; in Kraft seit 1. Januar 2016